



Wegweiser für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung

1. Ziel und Zweck

Ziel des Nachteilsausgleichs ist das Verhindern von Diskriminierungen und das Gewähren von individuellen Anpassungen. Dabei geht es um die Korrektur einer unausgeglichene Situation, welche Personen betreffen, die grundsätzlich das Potential haben, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren.

Dieser Wegweiser bezweckt eine einheitliche Umsetzung der Gewährung der Nachteilsausgleichsmassnahmen für Lernende in der beruflichen Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität. Er regelt insbesondere die Modalitäten der Gesuchstellung sowie das Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen während der beruflichen Grundbildung und den entsprechenden Qualifikationsverfahren.

Zu Beginn der Ausbildung informieren die Berufsfachschulen die lernenden Personen sowie die Eltern über die möglichen Anpassungen sowie über das Verfahren der Gesuchstellung (Fristen, Zuständigkeit, Formulare).

2. Definition

Als Nachteilsausgleich werden formale Anpassungen verstanden, die behinderungsbedingte Erschwernisse ausgleichen. Die Behinderung und/oder Funktionsstörung muss von einem/einer qualifizierten Therapeuten/in des betroffenen Fachbereichs diagnostiziert werden.

Es darf keine Bevorzugung der behinderten Kandidaten entstehen. Das heisst, der gewährte Nachteilsausgleich muss die kognitiven und beruflichen Anforderungen respektieren und dem Inhalt der Ausbildung sowie der operationellen Kompetenzen, welche in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung sowie den Bildungsplänen aufgeführt sind, entsprechen.

3. Geltungsbereich

Lernende mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Störungen können einen Nachteilsausgleich für die berufliche Grundbildung an allen drei Lernorten (Berufsfachschule, Betrieb, überbetriebliche Kurse) sowie für die entsprechenden Qualifikationsverfahren beantragen.

Nachteilsausgleichsmassnahmen werden nicht im Zeugnis und/oder Ausweis vermerkt.

4. Voraussetzungen

Als Nachteilsausgleichsmassnahmen gelten Massnahmen, die Ungleichheiten verhindern.

Sie werden gewährt, wenn

- die grundsätzliche Eignung für die spätere Ausübung des zu erlernenden Berufes nicht in Frage steht,
- die Massnahmen zweckmässig und mit der Ausbildung bzw. dem Regelunterricht vereinbar sind und
- mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugaben bei Prüfungen, mündliche Erklärungen, längere Pausen oder andere geeignete Massnahmen (z.B. die Zulassung von technischen Hilfsmitteln) gewährt.

Mangelnde Kenntnisse der Unterrichtssprache berechtigen nicht zu Prüfungsanpassungen oder Nachteilsausgleich.

**5. Gesuchstellung /
Fristen**

Nachteilsausgleich während der Lehre

Das Gesuch muss beim Abteilungsvorsteher des Berufsbildungszentrums, in welchem die lernende Person ihre Schulbildung absolviert sowie den Organisatoren der berbetrieblichen Kurse, so schnell wie möglich, vorzugsweise **während des ersten Ausbildungssemesters**, eingereicht werden. Dem Gesuch ist ein **Zeugnis** eines qualifizierten Therapeuten/einer qualifizierten Therapeutin des betreffenden Fachgebiets beizulegen.

Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren

Das Gesuch muss mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren, spätestens aber bis am **30. November** vor dem Prüfungsjahr, dem Amt für Berufsbildung eingereicht werden und es ist ein **Zeugnis** eines qualifizierten Therapeuten/einer qualifizierten Therapeutin des betreffenden Fachgebiets beizulegen.

**6. Kompetenzen /
Entscheid**

Nachteilsausgleich während der Lehre

Der Abteilungsvorsteher analysiert das Gesuch in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und ÜK-Leitern und die Berufsfachschule stellt den schriftlichen Entscheid der lernenden Person, bzw. der gesetzlichen Vertretung, dem Lehrbetrieb, den Verantwortlichen der ÜK und dem Amt für Berufsbildung zu.

Dieser Entscheid ist für die Dauer der Berufsbildung gültig. Für das Qualifikationsverfahren muss ein neues Gesuch gestellt werden.

Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren

Das Amt für Berufsbildung analysiert das Gesuch in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsvorsteher und dem Chef-Experten und stellt den schriftlichen Entscheid der lernenden Person, bzw. der gesetzlichen Vertretung, dem Lehrbetrieb, der Berufsfachschule und dem Chef-Experten zu.

7. Inkrafttreten

Dieser Wegweiser tritt am 1. August 2021 in Kraft.

